

Verurteilte zu sorgen. Erforderlichenfalls haben die Räte der Kreise, der Städte und Gemeinden ihn dabei zu unterstützen.

### §31

Zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten kann dem Verurteilten eine kurz befristete Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung gewährt werden, sofern der Zweck dieser Maßnahme nicht gefährdet wird. Der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat begründete Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und zu entscheiden.

### §32

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§52 Abs. 2 StGB) ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll zur Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des nach § 27 Abs. 1 zuständigen Rates des Kreises einholen.

(3) Der für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Rat des Kreises hat die erforderlichen Informationen für diese Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

### §33

Entzieht sich der Verurteilte böswillig der ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, hat der nach § 27 Abs. 1 zuständige Rat des Kreises Anzeige wegen eines Vergehens nach § 238 StGB zu erstatten. Ist die Aufenthaltsbeschränkung zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung oder im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen worden, hat eine Anregung auf Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zu erfolgen.

### §34

#### Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Für die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB) ist das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt verantwortlich. Bei Militärpersonen erfolgt die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis durch den zuständigen Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle.

(2) Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet.